

20. September 2016

## Änderung des AGB-Rechts

### Arbeitsvertragsmuster müssen angepasst werden!

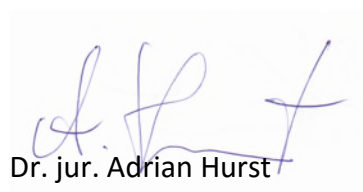
Ab dem **1. Oktober 2016** ist in der Neufassung von § 309 Nr. 13 BGB vorgesehen, dass bei der Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Verwender oder einem Dritten nicht mehr an eine strengere Form als die **Textform** gebunden werden dürfen. Bislang wurde an dieser Stelle auf die **Schriftform** abgestellt. Diese Veränderung ist insbesondere für arbeitsvertragliche Ausschlussfristen relevant.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Arbeitgeber in ihren (vorformulierten) Arbeitsverträgen nur noch verlangen dürfen, dass der Arbeitnehmer Erklärungen in Textform abgibt. Also auch per Email, Fax oder SMS. Arbeitgeber müssen infolgedessen ihre Standard-Arbeitsverträge überarbeiten.

**Dies gilt allerdings nur für Arbeitsverträge, die nach dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen werden.**

Die „Alt“-Verträge sind gemäß einer neu eingeführten Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 37 EGBGB nicht betroffen und müssen nicht rückwirkend verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. jur. Adrian Hurst

Rechtsanwalt  
Dr. jur. Adrian Hurst

Wilhelmstraße 40-42  
D-53111 Bonn

Fon +49 228 98220 -33

Fax +49 228 98220 -44

Mobil +49 171 6558852

info@hurst-consult.de

www.hurst-consult.de

USt-IdNr. DE274135248

In Kooperation mit

RA Klaus Toonen  
Fachanwalt für  
Handels- und  
Gesellschaftsrecht

RAin Frauke Stelkens  
Fachwältin  
für Arbeitsrecht